



## Kreisverwaltung Bad Kreuznach

**12.09.2020**

- Pressestelle -

Tel.: 0671/803-1240 oder -1202  
Fax: 0671/803-2202  
E-Mail: [presse@kreis-badkreuznach.de](mailto:presse@kreis-badkreuznach.de)  
Internet: [www.kreis-badkreuznach.de](http://www.kreis-badkreuznach.de)

### Pressemitteilung

Konkretisierungen zur Elften Corona-Bekämpfungsverordnung der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (gültig ab 16. September 2020) – Stand 12.09.2020

**Allgemein** gelten weiterhin die AHA-Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske). Die jeweiligen Hygiene- und Abstandsregeln sind generell einzuhalten, auch wenn auf diese nicht zusätzlich hingewiesen wird.

#### **Abstandsregeln im öffentlichen Raum :**

Aktuell dürfen bis zu 10 Personen oder Personengruppen aus zwei Hausständen gemeinsam im öffentlichen Raum ohne Mindestabstand unterwegs sein. Zu anderen Personengruppen aus weiteren Haushalten soll – wo immer möglich – ein Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten werden.

#### **Schutzvisiere:**

Beschäftigte im Einzelhandel und in der Gastronomie dürfen ein Schutzvisier statt einer Alltagsmaske tragen.

Für die Bereiche **Beherbergungsbetriebe, Hotellerie, Gastronomie und Wellness** liegt derzeit noch kein aktualisiertes Hygienekonzept vor. Bis zur Veröffentlichung neuer Hygienekonzepte finden unsere Konkretisierungen vom 14.07.2020 weiterhin Anwendung. Sobald neue Konzepte durch das Land vorliegen, wird die Kreisverwaltung eine entsprechende Anpassung der Konkretisierung vornehmen.

### **Sport:**

Sportangebote sind sowohl im Freien als auch Indoor unter Beachtung der Hygiene und Abstandsvorgaben möglich. Das gemeinsame Training ist in Gruppengrößen von maximal 30 Personen zulässig. Bei Wettkämpfen zählt in der Regel ebenfalls die Höchstpersonenzahl von 30. In Ausnahmefällen kann diese Zahl aber auch überschritten werden, wenn eine höhere Personenzahl zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes notwendig ist.

Die Nutzung von Getränkespendern ist analog zur Gastronomie / Hotellerie möglich. Toilettenanlagen, Duschräume, Umkleiden, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume im Innenbereich von Einrichtungen dürfen genutzt werden.

Bei Sportveranstaltungen im Innenbereich sind bis zu 250, im Außenbereich bis zu 500 Zuschauer erlaubt. Jedoch gelten weiterhin die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen.

### **Sport im Innenbereich**

Beim Training und im Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die Personenbegrenzung (1 Person je 5 Quadratmeter Gesamtfläche) eingehalten werden. Beim Betreten der Einrichtung müssen die Hände zwingend gewaschen oder desinfiziert werden.

### **Schwimmbäder:**

Die Zahl der zugelassenen Besucher von Schwimmbädern richtet sich nach der Gesamt-m<sup>2</sup>-Zahl des Schwimmbadareals (d. h. 5 m<sup>2</sup> pro Person).

Die Zahl derer, die gleichzeitig schwimmen dürfen, orientiert sich nicht an der Größe des Beckens, sondern ausschließlich an den Abstandsregeln. Grundsätzlich gilt auch hier ein Mindestabstand von 1,5 Meter. Dieser gilt nicht bei Gruppen bis zu zehn Personen oder aus zwei Haushalten.

Analog zum Betrieb der Kindertagesstätten sind Abstandsregeln im Kleinkindbereich nicht verbindlich.

In Sammelumkleiden können sich bis zu zehn Personen gleichzeitig ohne Einhaltung des Mindestabstands aufhalten. Bei mehr Personen ist der Mindestabstand einzuhalten.

Das Schwimmerbecken kann bei Bedarf in Bereiche für Sportschwimmer und Freizeitschwimmer aufgeteilt werden. Nur der Bereich der Sportschwimmer ist mit Bahnmarkierungen (Leinen) auszustatten.

Die Bewirtung erfolgt unter den Vorgaben der Gastronomie.

Für Schwimmkurse und Vereinsschwimmen gilt: In Kursen und Gruppen von bis zu 10 Personen gelten keine Abstandsregelungen. Bei mehr als 10 Personen können mehrere Gruppen gebildet werden, die dann jeweils den Mindestabstand zu den anderen Gruppen halten müssen.

### **Tanzschulen/Tanzvereine:**

In Gruppen von bis zu zehn Personen gelten keine Abstandsregeln. Bei mehr als 10 Personen können mehrere Gruppen gebildet werden, zwischen den einzelnen Gruppen ist der Mindestabstand einzuhalten.

Bei bis zu zehn Personen gibt es keine Mindestvorgaben hinsichtlich der Raumgröße. Ab der 11. Person orientiert sich die maximale Personenzahl an der Gesamtgröße der Einrichtung (5 Quadratmeter pro Person).

### **Fitnessstudios:**

In Fitnessstudios ist ein Mindestabstand von 3,00 Metern zwischen den Trainierenden an den Geräten einzuhalten. Die Umsetzung dieses Abstands obliegt den Betreibern der Fitnessstudios. Die Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume sind regelmäßig zu reinigen. Für die Gastronomiebereiche innerhalb der Fitnessstudios gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gastronomie.

Wasserspender zur Selbstbedienung sind analog zur Selbstbedienung an Buffets möglich. Eine regelmäßige Belüftung ist sicherzustellen. Bei Kursen in Fitnessstudios gilt die Regelung zum Sport im Innenbereich analog.

Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf 1 Person pro 5 m<sup>2</sup> Gesamtfläche zu begrenzen. Diese Regelung bezieht sich nicht auf den einzelnen Trainingsraum (z. B. Kursraum) sondern auf die Gesamtfläche.

Außerhalb des Gastronomiebereichs ist das Tragen von Masken nicht erforderlich.

### **Veranstaltungen:**

Veranstaltungen **im Freien** sind bis zu einer Teilnehmerzahl von 500 Personen unter Beachtung der Hygiene-, Abstands- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig.

Gesangsdarbietungen sind mit einem Abstand von 5 Metern zulässig.

Die Veranstaltungsfläche ist klar sichtbar zu begrenzen. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind zu erfassen.

Zwischen den einzelnen Tischen bzw. Stehtischen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. An Tischen und Stehtischen dürfen sich bis zu 10 Personen oder Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenfinden. Zwischen den einzelnen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.

Bei Buffets ist Selbstbedienung zulässig.

Nur in Warte- oder Abholbereichen, insbesondere an Theken, gilt Maskenpflicht.

Veranstaltungen **im Innenbereich** sind bis maximal 250 Personen zulässig. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind zu erfassen. Räume sind entsprechend der Hygienekonzepte regelmäßig zu lüften. Zwischen den einzelnen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.

Bei Veranstaltungen mit festen Plätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern erforderlich. Bei Personen aus maximal zwei Haushalten oder Gruppen von zehn Personen entfällt der Mindestabstand. Eine darüber hinausgehende Festlegung der Teilnehmerzahl, die sich auf die Größe des Raumes bezieht, gibt es nicht.

Bei Veranstaltungen ohne feste Plätze bemisst sich die Teilnehmerzahl nach der Größe der Raumes (1 Person pro 5 m<sup>2</sup>).

Generell gilt: Sofern sich die Teilnehmer nicht an einem festen Steh- oder Sitzplatz aufhalten, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei Buffets ist Selbstbedienung zulässig. Zwischen Tischen bzw. Stehtischen ist der Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. An Tischen und Stehtischen dürfen sich bis zu 10 Personen oder Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenfinden.

Bei Veranstaltungen mit maximal 10 Personen gelten keine Abstandsregelungen und keine Maskenpflicht.

**Private Veranstaltungen**, wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern, sind bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen im Innen- und Außenbereich zulässig. Die Kontaktdaten der Veranstaltungsteilnehmer sind zu erfassen.

Die Einhaltung von Abständen ist nicht verpflichtend, sie wird jedoch empfohlen.

### **Chöre:**

Bei Chorproben im Freien beträgt der Abstand zwischen den Singenden 1,50 Meter seitlich und 2 Meter in Singrichtung. Zur Chorleitung beträgt der Mindestabstand 3 Meter.

Bei Chorproben im Innenraum beträgt der Abstand zwischen den Singenden und zur Chorleitung mindestens 3 Meter in alle Richtungen. Im Innenbereich ist ausreichend zu lüften.

Bei Auftritten ist ein Mindestabstand zwischen Chor und Publikum von 5 Metern einzuhalten.

### **Orchester und weitere Musikensemble:**

Bei Blasorchesterproben im Freien ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Musizierenden und 2 Meter zu musikalischen Leitung einzuhalten. Lediglich bei Querflöten ist ein Mindestabstand von 2 Meter zum nächsten Musizierenden einzuhalten.

Bei Blasorchesterproben im Innenbereich ist ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen allen Musizierenden und zur musikalischen Leitung einzuhalten. Im Innenbereich ist ausreichend zu lüften.

Bei Auftritten ist ein Mindestabstand zwischen Blasorchester und Publikum von 5 Metern einzuhalten.

Bei Proben von Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß (unter anderem Zupforchester, Streichorchester etc) gelten die Mindestabstände gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung (1,5 Meter). Bei Auftritten gilt ein Mindestabstand von 3 Metern zwischen Ensemble und Publikum.

### **Musikunterricht in Vereinen oder Musikschulen:**

Der Musikunterricht in Vereinen und Musikschulen orientiert sich an den Regeln für Proben von Chören und Orchestern.

Im Bereich der elementaren Musikpädagogik (musikalische Früherziehung) entfällt das Abstandsgebot. Demnach muss kein Mindestabstand eingehalten werden. Es wird eine maximale Gruppengröße von bis zu 12 Kindern empfohlen. Bei Eltern – Kind – Gruppen zählt ebenfalls die Empfehlung von 12 Personen.

### **Kinos, Theater- und Kleinkunstabühnen:**

Die Anzahl der Besucher ist so zu bemessen, dass zwischen Einzelsitzplätzen oder zusammenhängend gebuchten Sitzplatzgruppen (maximal 10 oder zwei Haushalte) 1,50 Meter Abstand eingehalten wird.

Der Mindestabstand von 1,50 Meter innerhalb einer Sitzreihe entfällt bei Einrichtungen mit fester Bestuhlung. Hier kann der Mindestabstand durch Freihalten eines Sitzplatzes zwischen Einzelgästen oder Personengruppen (maximal 10 oder zwei Haushalte) gewahrt werden. Zu Besuchern in anderen Sitzreihen ist der Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Hierbei ist durch den Veranstalter eine feste Sitzplatzzuordnung zu dokumentieren.

### **Jugendfreizeiten:**

Jugendfreizeiten sollen – soweit möglich – in fest betreuten Kleingruppen von maximal 25 Personen inkl. Betreuungspersonal aufgeteilt werden. Innerhalb der Gruppen gilt kein Abstandsgebot. Einzelkontakte zu anderen Gruppen sind unter der Einhaltung der AHA-Regeln möglich.

Sind mehrere Jugendgruppen in einer Einrichtung, muss während des Essens der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden. Gemeinsames Kochen in einzelnen Gruppen ist erlaubt.

In einem Raum dürfen bis zu 10 Personen gemeinsam übernachten. Die Einrichtungen des Landkreises (Jugendbildungsstätte Schloß-Dhaun; Zeltplatz Heimbachtal) können genutzt werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch unsere FAQ's.

### **Märkte:**

Die Durchführung von Weihnachtsmärkten und anderen Märkten sind möglich.

Das Areal von **Spezialmärkten**, wie Trödel-, Herbst-, Weihnachtsmärkte und andere, muss klar begrenzt sein und einen zentralen Zu- bzw. Ausgang haben. Die Zahl der Besucher, die den Markt gleichzeitig besuchen können, orientiert sich an der Grundfläche des gesamten Marktareals (1 Person pro 5 Quadratmeter).

Ein ausgeschildertes Wegekonzept ist erforderlich. In Wartebereichen müssen Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstands aufgebracht sein. Hier gilt zudem die Maskenpflicht.

Zwischen den Verkaufreihen ist ein Mindestabstand von 6 Meter, seitlich zwischen den Ständen innerhalb einer Reihe von 3 Metern einzuhalten.

Neben dem Anbieten von Waren an Ständen sind auch Angebote von Schaustellern, wie Fahrgeschäfte etc., möglich. Eine Bewirtung kann analog zu den Vorgaben der Gastronomie erfolgen.